

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. Mai 2006

Nr. 5/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vom 23.06.2005
2. 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vom 17.06.2005
3. Änderung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“
4. Satzung der Gemeinde Welsebruch, jetzt Passow, über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
5. Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
6. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragsatzung
7. Bekanntmachung Schließung Amtsverwaltung am 24.05.2006
8. Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten Gebiet 2
9. Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsarbeiten Gebiet 4

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
Gemeindevertretung Mark Landin 20.04.2006
Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg 25.04.2006

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vom 23.06.2005

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 7/2005 v. 28.07.2005, S.2-4)

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (a) 1.2 e) 3. Anstrich – Unterhaltsleistungen wird wie folgt geändert:
Die Unterhaltsvorschussbeträge
- | | |
|--|---------------------|
| „• für Kinder bis unter 6 Jahren | 106,00 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahre | 145,00 € monatlich“ |
- werden durch die Unterhaltsvorschussbeträge
- | | |
|--|------------------|
| „• für Kinder bis unter 6 Jahren | |
| vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 | 106 € monatlich |
| ab 01.07.2005 | 111 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahre | |
| vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 | 145 € monatlich |
| ab 01.07.2005 | 151 € monatlich“ |
- ersetzt.
- b) In Punkt 1.5 werden die Worte „einer Einkommensart“ und die Worte „einer anderen Einkommensart“ gestrichen.
- c) In Punkt 1.6 nach Satz 1 wird angefügt:
Bei Beamtenbesoldung wird ein pauschaler Abschlag von 20 v. H. vorgenommen.
- d) In Punkt 1.9 nach Satz 1 wird eingefügt:
Von den Einkünften werden nachgewiesene Gesamtsozialversicherungsbeiträge abgezogen. Soweit keine nachweisbaren Belege vorgelegt werden, wird der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb lt. Einkommenssteuerbescheid herangezogen

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Punkt 6 wird folgender Punkt 7 angefügt:
„7. Die zusätzliche Betreuung von Kindern über den im Betreuungsvertrag vereinbarten Umfang, kann befristet vereinbart werden. Vo-

raussetzung für die Betreuung sind, belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht ermöglichen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Amt Oder-Welse.

Umfasst der Betreuungszeitraum der zusätzlichen Betreuung mehr als 10 zusammenhängende Tage, wird für einen Monat die Gebühr entsprechend der Gebührentabelle für den erhöhten Bedarf festgesetzt.“

Artikel 3

Anlage 1 Krippe und Anlage 2 Kita werden vollständig ersetzt.

Artikel 4

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte tritt rückwirkend ab dem 01.08.2005 in Kraft.

Pinnow, den 21.04.2006

*Amtsdirktor
Detlef Krause*

Siehe dazu Tabellen auf den Seiten 3 und 4

1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vom 17.06.2005

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 7/2005 v. 28.07.2005, S.12-17)

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 27.04.2006 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

Fortsetzung auf Seite 4

Anlage 1 Krippe zu Artikel 3
1. Änderung

Benutzungsgebühr ab dem 01.08.2005

MG: Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

Unterhaltsberechtigtes Kind	Kategorie	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5																												
		0 bis 7.999	8.000 bis 12.999	13.000 bis 17.999	18.000 bis 22.999	23.000 bis 27.999	28.000 bis 32.999	33.000 bis 37.999	38.000 bis 42.999	43.000 bis 47.999	48.000 bis 52.999	53.000 bis 57.999	58.000 bis 62.999	63.000 bis 67.999	68.000 bis 72.999	73.000 bis 77.999	78.000 bis 82.999	83.000 bis 87.999	88.000 bis 92.999	93.000 bis 97.999	98.000 bis 102.999	103.000 bis 107.999	108.000 bis 112.999	113.000 bis 117.999	118.000 bis 122.999					
1 Kind 100 v. H.	MG	23	29	30	31	36	38	43	46	47	52	56	58	62	65	69	72	75	79	82	85	89	93	96	99	102	105	108	111	47
2 Kinder 80 v. H.	MG	23	24	27	30	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	62	65	68	71	74	77	80	83	86	89	91	94	97	100	
3 Kinder 60 v. H.	MG	23	23	24	25	26	28	30	32	34	37	40	43	47	50	52	55	58	60	63	66	68	71	73	76	79	81	84	87	89
4 Kinder 50 v. H.	MG	23	23	23	23	25	26	28	30	32	34	37	40	43	46	49	52	55	57	60	62	64	67	70	72	75	78	80	83	86
5 Kinder 40 v. H.	MG	23	23	23	23	23	24	26	28	30	32	35	37	39	41	43	45	47	49	51	53	55	57	60	62	65	68	71	74	77

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Unterhaltsberechtigtes Kind	Kategorie	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5																												
		0 bis 7.999	8.000 bis 12.999	13.000 bis 17.999	18.000 bis 22.999	23.000 bis 27.999	28.000 bis 32.999	33.000 bis 37.999	38.000 bis 42.999	43.000 bis 47.999	48.000 bis 52.999	53.000 bis 57.999	58.000 bis 62.999	63.000 bis 67.999	68.000 bis 72.999	73.000 bis 77.999	78.000 bis 82.999	83.000 bis 87.999	88.000 bis 92.999	93.000 bis 97.999	98.000 bis 102.999	103.000 bis 107.999	108.000 bis 112.999	113.000 bis 117.999	118.000 bis 122.999	123.000 bis 127.999	128.000 bis 132.999			
1 Kind 100 v. H.	MG	25	29	33	37	40	44	48	51	55	59	62	66	70	73	77	80	84	88	91	95	99	102	106	110	113	117	121	124	40
2 Kinder 80 v. H.	MG	26	26	30	33	35	40	43	46	49	52	56	59	63	66	70	73	76	79	82	86	89	92	95	99	102	105	109	112	
3 Kinder 60 v. H.	MG	26	26	28	29	32	35	38	41	44	47	50	53	56	59	61	64	67	70	73	76	79	82	85	88	91	94	97	100	103
4 Kinder 50 v. H.	MG	26	26	26	26	28	31	33	36	38	41	44	46	49	51	54	56	59	61	64	67	69	72	74	77	79	82	85	87	90
5 Kinder 40 v. H.	MG	26	26	26	26	26	26	29	31	33	35	37	40	42	44	46	48	50	52	54	57	59	61	64	66	68	70	72	75	78

Anlage 2 Kita zu Artikel 3
1. Änderung

Benutzungsgebühr ab dem 01.08.2005

MG: Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Mark Landin

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

Unterhaltsberechtigtes Kind	Kategorie	Jahreseinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5																												
		0 bis 7.999	8.000 bis 12.999	13.000 bis 17.999	18.000 bis 22.999	23.000 bis 27.999	28.000 bis 32.999	33.000 bis 37.999	38.000 bis 42.999	43.000 bis 47.999	48.000 bis 52.999	53.000 bis 57.999	58.000 bis 62.999	63.000 bis 67.999	68.000 bis 72.999	73.000 bis 77.999	78.000 bis 82.999	83.000 bis 87.999	88.000 bis 92.999	93.000 bis 97.999	98.000 bis 102.999	103.000 bis 107.999	108.000 bis 112.999	113.000 bis 117.999	118.000 bis 122.999	123.000 bis 127.999	128.000 bis 132.999			
1 Kind 100 v. H.	MG	20	21	22	23	24	26	28	30	32	34	36	38	41	43	46	49	52	55	57	60	64	67	70	73	76	79	82	85	43
2 Kinder 80 v. H.	MG	20	20	21	22	23	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44	46	48	50	52	54	56	58	60	62	64	66	68	70
3 Kinder 60 v. H.	MG	20	20	20	21	22	23	24	26	27	28	30	31	32	33	34	35	37	38	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
4 Kinder 50 v. H.	MG	20	20	20	20	20	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45
5 Kinder 40 v. H.	MG	20	20	20	20	20	20	20	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Jahresbeginn	Jahresendkategorie der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 5											
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr	1. Halbjahr	2. Halbjahr
1. Januar 2005	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2006	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2007	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2008	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2009	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2010	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2011	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2012	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2013	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2014	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2015	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2016	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2017	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2018	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2019	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2020	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2021	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2022	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2023	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2024	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2025	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2026	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2027	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2028	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2029	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
1. Januar 2030	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24

Fortsetzung von Seite 2

- a) 1.2 e) 3. Anstrich – Unterhaltsleistungen wird wie folgt geändert:
Die Unterhaltsvorschussbeträge
 - „ für Kinder bis unter 6 Jahren 106,00 € monatlich
 - für ältere Kinder bis unter 12 Jahre 145,00 € monatlich“
 werden durch die Unterhaltsvorschussbeträge
 - „ für Kinder bis unter 6 Jahren vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 106 € monatlich
 - ab 01.07.2005 111 € monatlich
 - für ältere Kinder bis unter 12 Jahre vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 145 € monatlich
 - ab 01.07.2005 151 € monatlich“
 ersetzt.
- b) In Punkt 1.5 werden die Worte „einer Einkommensart“ und die Worte „einer anderen Einkommensart“ gestrichen.
- c) In Punkt 1.6 nach Satz 1 wird angefügt:
Bei Beamtenbesoldung wird ein pauschaler Abschlag von 20 v. H. vorgenommen.
- d) In Punkt 1.9 nach Satz 1 wird eingefügt:
Von den Einkünften werden nachgewiesene Gesamtsozialversicherungsbeiträge abgezogen. Soweit keine nachweisbaren Belege vorgelegt werden, wird der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb lt. Einkommenssteuerbescheid herangezogen

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Punkt 6 wird folgender Punkt 7 angefügt:
„7. Die zusätzliche Betreuung von Kindern über den im Betreuungsvertrag vereinbarten Umfang, kann befristet vereinbart werden. Voraussetzung für die Betreuung sind, belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht ermöglichen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt der Verwaltung des Amtes Oder-Welse.
Umfasst der Betreuungszeitraum der zusätzlichen Betreuung mehr als 10 zusammenhängende Tage, wird für einen Monat die Gebühr entsprechend der Gebührentabelle für den erhöhten Bedarf festgesetzt.“

Artikel 3

Anlage 1 Krippe und Anlage 2 Kita werden vollständig ersetzt.

Artikel 4

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte tritt rückwirkend ab dem 01.08.2005 in Kraft.

Pinnow, den 28.04.2006

Amtsleiter
Detlef Krause

Siehe dazu Tabellen auf den Seiten 5 und 6

Anlage 1 Krippe zu Artikel 3
1. Änderung

Benutzungsgebühr ab dem 01.08.2005

MG: Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Passow

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigter Kinder	MG	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 6																									
		bis 7.000	7.001	10.000	10.001	13.000	13.001	16.000	16.001	19.000	19.001	22.000	22.001	25.000	25.001	28.000	28.001	31.000	31.001	34.000	34.001	37.000	37.001	40.000	40.001	43.000	43.001
1 Kind 100 v. H.	MG	23	23	23	24	24	24	25	25	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34
2 Kinder 90 v. H.	MG	23	23	23	24	24	25	25	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	
3 Kinder 80 v. H.	MG	23	23	24	24	25	25	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34		
4 Kinder 70 v. H.	MG	23	23	23	24	24	25	25	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	
5 Kinder 60 v. H.	MG	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigter Kinder	MG	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 6																									
		bis 7.000	7.001	10.000	10.001	13.000	13.001	16.000	16.001	19.000	19.001	22.000	22.001	25.000	25.001	28.000	28.001	31.000	31.001	34.000	34.001	37.000	37.001	40.000	40.001	43.000	43.001
1 Kind 100 v. H.	MG	26	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	39	39
2 Kinder 90 v. H.	MG	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	38	38	
3 Kinder 80 v. H.	MG	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37		
4 Kinder 70 v. H.	MG	26	26	26	27	27	28	28	29	29	30	30	31	31	32	32	33	33	34	34	35	35	36	36	37	37	
5 Kinder 60 v. H.	MG	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	

Anlage 2 Kita zu Artikel 3
1. Änderung

Benutzungsgebühr ab dem 01.08.2005

MG: Monatsgebühr

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Passow

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

unterhaltsberechtigter Kinder	MG	Jahresinkommen der Gebührenpflichtigen in Euro gemäß § 6																								
		bis 7.000	7.001	10.000	10.001	13.000	13.001	16.000	16.001	19.000	19.001	22.000	22.001	25.000	25.001	28.000	28.001	31.000	31.001	34.000	34.001	37.000	37.001	40.000	40.001	43.000
1 Kind 100 v. H.	MG	20	22	24	27	30	33	35	38	40	43	46	49	51	54	57	59	62	65	67	70	73	75	78	81	83
2 Kinder 90 v. H.	MG	20	20	22	24	27	29	31	34	36	39	41	44	46	49	51	53	56	59	61	64	67	70	73	75	
3 Kinder 80 v. H.	MG	20	20	20	22	24	26	28	30	32	34	37	39	41	43	45	47	50	52	54	56	59	62	65	67	
4 Kinder 70 v. H.	MG	20	20	20	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	
5 Kinder 60 v. H.	MG	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	

Gültig für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Umlageklasse	Jahresbeiträge in Euro gemäß § 2											
	ab 1.1.00	ab 1.1.01	ab 1.1.02	ab 1.1.03	ab 1.1.04	ab 1.1.05	ab 1.1.06	ab 1.1.07	ab 1.1.08	ab 1.1.09	ab 1.1.10	ab 1.1.11
1. Klasse 100 - 14	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
2. Klasse 15 - 19	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
3. Klasse 20 - 24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
4. Klasse 25 - 29	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
5. Klasse 30 - 34	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24

Änderung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg hat in der Sitzung am 06.04.2006 folgende Änderung der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ vom 18.09.1996 beschlossen:

Artikel 1

Die Bezeichnung „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühr zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Artikel 2

Der § 1 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde Schöneberg als Rechtsnachfolger der Gemeinde Schöneberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBL. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 25 ff der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Bbg.WG vom 15.07.1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

Artikel 3

Der § 2 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

Artikel 4

Der § 3 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr. Maßgeblich ist die grundbuchliche Eintragung zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Artikel 5

Der § 4 wird neu eingefügt.

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührenschuldners zum 01.01. des Kalenderjahres.

Artikel 6

Der § 4 wird gestrichen und wie folgt als § 5 neu gefasst:

§ 5

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt ab 2001 kalenderjährlich 0,002 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

Artikel 7

Der § 5 wird gestrichen und wie folgt als § 6 neu gefasst:

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
- (3) Werden die Grundlagen oder Änderungen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt als dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, so ist die Gebühr bzw. die Änderung der Gebührenerhebung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde von dem Gebührenschuldner angefordert.

Artikel 8

Der § 6 wird gestrichen und wie folgt als § 7 neu gefasst:

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühr zur Deckung der Beiträge der Gemeinde Schöneberg an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ vom 18.09.1996 außer Kraft.

Pinnow, den 19.04.2006

Detlef Krause
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Welsebruch jetzt Passow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 19 Nr. 5 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, 99), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch den am 01.01.2001 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 96) und der §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.
Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch den am 31. Dezember 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 25 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge nach § 7 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren um.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten von den der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücken der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr. Maßgeblich ist die grundbuchliche Eintragung zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauerechthaber.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauerechthaber sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen.
Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke des Gebührenschuldners zum 01.01. des Kalenderjahres.

§ 5**Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr beträgt 2001 kalenderjährlich 0,0018 Deutsche Mark je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (2) Die Gebühr beträgt ab 2002 kalenderjährlich 0,00092 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.
- (3) Die Gebühr beträgt ab 2003 kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres. Sie wird mit Gebührenbescheid festgesetzt und als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
Werden die Grundlagen oder Änderungen der Gebührenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt als dem vorgenannten Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, so ist die Gebühr bzw. die Änderung der Gebührenerhebung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2001 in Kraft.

Pinnow, den 08.05.2006

*Detlef Krause
Amtdirektor*

S a t z u n g **der Gemeinde Mark Landin** **über die Erhebung von Gebühren** **zur Umlage der Verbandslasten** **des Wasser- und Bodenverbandes** **„Welse“**

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298), § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von Pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 295 bis 297) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 20.04.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde ist aufgrund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Boden-

verbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 31 ff der Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ den Verbänden die Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Form von Geldleistungen.
- (3) Die Gemeinde legt gemäß § 80 Abs. 1 und 2 des Bbg. Wassergesetzes die von ihr an den Unterhaltungsverband zu zahlenden Verbandsbeiträge durch Gebühren um.

§ 2**Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten von den der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke der Gemeinde kalenderjährlich Gebühren zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3**Gebührenschnldner**

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
Dieser schuldet die Gebühr für das ganze Jahr. Maßgeblich ist die grundbuchliche Eintragung zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4**Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Fläche in Quadratmetern der Gesamtheit der Grundstücke zum 01.01. des Kalenderjahres.

§ 5**Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht zu Beginn jedes Kalenderjahres und wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr ist zum 15. August des Jahres fällig.
- (3) Werden die Grundlagen oder Änderungen der Gebührenerhebung zu einem späteren als den im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt erklärt bzw. bekannt, so ist die Gebühr bzw. die Änderung der Gebührenerhebung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühr wird durch Bescheid der Gemeinde von dem Gebührenschuldner angefordert. Die Festsetzung mit ergangenen Bescheid gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid mit geänderter Festsetzung ergeht.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Pinnow, den 28.04.2006

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragsatzung –

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Bbg. I S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in ihrer Sitzung am 20.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Für die Baumaßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin, Ortsteil Schönermark erhebt die Gemeinde Mark Landin Straßenausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Beitragsmaßstab

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 3 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:
Haupterschließungsstraße:
- a) Fahrbahn 35 v.H.
- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als Haupterschließungsstraßen Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen.

§ 3 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/ Vorteilsbemessung

- (1) Der nach § 2 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dies sind insbesondere alle Grundstücke, die an der Anlage anliegen (Anliegergrundstücke), aber auch Grundstücke, die über private oder rechtlich gesicherte Zuwegung oder Wohnwege von begrenzter Länge mit der Anlage verbunden sind (Hinterliegergrundstücke). Die Verteilung des Aufwandes erfolgt im Verhältnis der Grundstücksflächen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichen-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch). Bei aneinandergrenzenden Grundstücken, die im Eigentum ein und desselben Eigentümers stehen und sich gegenseitig in ihrer Nutzung bedingen, können die Grundstücksflächen dieser Grundstücke als wirtschaftliche Einheit betrachtet und zusammengefasst werden. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich genutzt oder nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 4. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines Grundstückes jenseits einer Bebauungplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB oder einer Be-

bauungs- oder Nutzungsgrenze, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und der Linie, die den im Zusammenhang bebauten Ortsteil vom Außenbereich abgrenzt.

Die Festlegung der Abgrenzungslinie erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Reichweite des Bebauungszusammenhanges, die die Gemeinde bei der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Absatz 4, Satz 1, Nummer 1 BauGB zu beachten hat, wobei von einer typischen überwiegender Nutzungstiefe ausgegangen werden soll.
 5. die über die sich nach Nummer 2, 3 oder 4, Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 Buchstabe b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst werden.
- (5) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, insbesondere bei Eckgrundstücken, wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben; der übrige Teil wird von der Gemeinde getragen.

§ 4 Nutzungsfaktoren für bauliche oder gewerblich genutzte oder nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bestimmungen Vollgeschosse sind. Ist im Einzelnen wegen der Besonderheit des Bauwerkes die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) geteilt durch drei, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0, bei zwei Vollgeschossen 1,3 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 3 Absatz 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2),
- die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - für die im Bebauungsplan statt der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
 - auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c).
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend für die Berechnungswerte nach Buchstabe b) und c), wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
Bleibt die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse hinter der möglichen Anzahl der Vollgeschosse nach § 34 BauGB zurück, ist die mögliche Anzahl der Vollgeschosse maßgebend.
 - unbebaut sind, die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4, 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Krankenhaus- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 Absatz 3 BauNVO) liegt.
- derer Weise nutzbar sind (z.B. land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
- sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,01
 - Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,03
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau) 1,0
 - sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Lagerplätze) 0,5
 - auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheune) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b)
 - sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
mit Zuschlägen von je 0,3 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a)
 - sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen,
 - für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von 0,2 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
 - für die Restfläche gilt Absatz 1, Nr. 2 Buchstabe a).
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 4 Absatz 1.
- (3) Soweit es erforderlich ist festzustellen, wo eine rechnerisch zu ermittelnde Fläche innerhalb der Gesamtfläche eines Grundstückes zu zuordnen ist (insbesondere in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben c) bis e), so ist die Fläche des Grundstückes, die in ihrer Größe der rechnerisch ermittelten Flächen entspricht, maßgebend, die zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der öffentlichen Anlage und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie liegt (Abgeltungsfläche).
Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen (Hinterliegergrundstücke), die Fläche in Größe der rechnerisch ermittelten Flächen, zwischen der Grundstücksgrenze, die der öffentlichen Anlage zugewandt ist und einer im gleichen Abstand dazu verlaufenden Linie.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 3 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 - ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in an-

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder der Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechts-

bereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen.
Sie haben bei örtlicher Feststellung der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt für die Maßnahme nach § 1
2,51937 €
je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 3.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03. Februar 1995 in Kraft.

Pinnow, den 03.05.2006

Detlef Krause
Amtsleiter des Amtes Oder-Welse

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse,
am Freitag, dem 26.05.2006 ist die Verwaltung geschlossen.

Pinnow, 05.05.06

Krause
Amtsleiter

Bekanntmachung

Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2006 im Unterhaltungsgebiet 2

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 2/1 | Stadtgebiet Angermünde mit OT Dobberzin | 06.06.-18.06. |
| 2/2 | Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Oderberg
OT Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf,
Hohensaaten | 19.06.-02.07. |

- | | | |
|------|--|---------------|
| 2/3 | Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin | 03.07.-13.07. |
| 2/4 | Gemarkungen Stendell, Passow | 14.07.-06.08. |
| 2/5 | Welsebereich Passow- Angermünde
Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark | 07.08.-20.08. |
| 2/6 | Welsebereich Passow-Angermünde
Gemarkungen Frauenhagen, Mürow, Welow | 21.08.-10.09. |
| 2/7 | Welse-Sohlkrautung
Wehr Kunow-Frauenhagen,
oberhalb Park Görlsdorf | 21.08.-10.09. |
| 2/8 | Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe,
Neukünkendorf, Schöneberg | 11.09.-17.09. |
| 2/9 | Gemarkungen Criewen, Zützen,
Berkholz-Meyenburg, Flemisdorf | 18.09.-27.09. |
| 2/10 | Gemarkungen Herzsprung, Schmargendorf | 28.09.-08.10. |
| 2/11 | Dobberziner Bereich | 09.10.-22.10. |
| 2/12 | Stadtgebiet Angermünde mit OT Kerkow,
OT Altkünkendorf | 23.10.-10.11. |

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 08.05.2006

Stornowski
Geschäftsführer

Bekanntmachung

Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2006 im Unterhaltungsgebiet 4

- | | | |
|-----|---|--------------------------------|
| 4/0 | Unterlauf der WelseWelse
Gemarkung Vierraden | 04.09.-05.09.
19.10.-23.10. |
| 4/1 | Polder 10
Gemarkungen Vierraden, Gatow, Friedrichsthal | 04.09.-12.09. |
| 4/2 | Polder B
Gemarkung Schwedt/Oder | 13.09.-19.09. |
| 4/3 | Polder A
Gemarkungen Schwedt/Oder, Zützen, Criewen, Schöneberg | 20.09.-27.09. |
| 4/4 | Lunow-Stolper Polder
Gemarkungen Schöneberg, Stolpe, Stolzenhagen, Lunow | 28.09.-13.10. |

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 08.05.2006

Stornowski
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**Information aus 3. Sitzung
der Gemeindevertretung
Mark Landin vom 20.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 10/2006 Satzung der Gemeinde Mark Landin über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
zugestimmt
- 11/2006 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur rückwirkenden Erhebung von Beiträgen für die straßenbauliche Maßnahme „Verbesserung Dorfstraße und Kleine Straße“ in der Gemeinde Mark Landin Ortsteil Schönermark – Straßenausbaubeitragssatzung – zugestimmt
- 15/2006 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Mark Landin für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte
zugestimmt
- 16/2006 3. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 22.07.1998 zwischen der Gemeinde Mark Landin und dem SV Traktor Schönermark e.V.
zugestimmt

14/2006 Bodenordnungsverfahren Biesenbrow - Feldlage, Änderung der Gemeindegrenze
zugestimmt

12/2006 Beauftragung eines Ortschronisten für den Ortsteil Landin
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13/2006 Verkauf eines Grundstücks - Gemarkung Landin, Flur 5, Flurstück 153, 155, 156/2 (Teilfläche)
zugestimmt

**Information
aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung
Berkholz-Meyenburg vom 25.04.2006**

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Gemeindevertretung war nicht beschlussfähig.

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Die Gemeindevertretung war nicht beschlussfähig.

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Impressum**Amtsblatt für das Amt Oder-Welse****Herausgeber:**

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor – Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow

Verantwortlich:

Leiterin Hauptamt, Frau Hein – Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Vertrieb: Eigenvertrieb
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 29. Juni 2006**;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 16. Juni 2006**.